

Bekanntmachung

des Polizeiamtes vom 16. März 1885.

Nach einer zur Erläuterung von § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 Seiten des Bundesraths beschlossenen und Seiten des Herrn Reichskanzlers im „Reichsanzeiger“ unterm 13. d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung sind als solche Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel anzusehen sind und bezüglich deren Herstellung, Vertrieb und Besitz die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 und 2 gedachten Reichsgesetzes keine Anwendung leiden, folgende zu bezeichnen:

- 1) alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen etc. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverorten;
- 2) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
- 3) die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Tetschingewehre, Pistolen oder Revolver.

Das Polizeiamt macht hierauf mit dem ausdrücklichen Hinweis aufmerksam, daß hiernach die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz anderer als der vorgedachten Sprengstoffe, sowie deren Einführung aus dem Ausland nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist und daß nach § 1 der sächs. Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze vom 8. August 1884 diese Genehmigung für den Bezirk der Stadt Leipzig durch das Polizeiamt zu ertheilen ist.

Es werden daher diejenigen Geschäftsinhaber, welche sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe anderer als der obgedachten Sprengstoffe, insbesondere von Dynamit oder Nitroglycerin in hiesiger Stadt befassen, aufgefordert, bei Vermeidung der

im mehrgedachten Reichsgesetze angedrohten schweren Freiheitsstrafen ungekündigt beim Polizeiamt hiervon Anzeige zu erstatten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. November 1885, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

1) Wer sich in hiesiger Stadt mit der Anfertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder Formen der im § 360 Nr. 4 des R.-St.-G.-B. gedachten Art befaßt, oder wer den Abdruck solcher Stempel etc., oder den Druck von Formularen der im § 360 Nr. 5 genannten Art besorgt, hat vor Beginn der Herstellung den hierzu erforderlichen schriftlichen Auftrag der betreffenden Behörde beim unterzeichneten Polizei-Amte vorzuzeigen, mit dem diesbezüglichen amtlichen Vermerk versehen zu lassen und aufzubewahren.

2) Wer Privatpetschaste anfertigt, hat sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und darüber, daß derselbe die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, auch von dem gefertigten Petschast einen Abdruck zurückzubehalten und in ein darüber zu führendes Buch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Bestellers, sowie die Zeit der Ablieferung des Petschasts, ingleichen an wen letztere geschehen, genau einzutragen.

3) Von keinem Privatpetschast dürfen mehr Exemplare angefertigt werden, als von Demjenigen, welcher zur Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorschriften ist auf Grund von § 360 des R.-St.-G.-B. bezw. der Eingangs genannten Ministerial-Verfügung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (bis zu 6 Wochen) zu ahnden.

Leipzig, 3. December 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.